

Landgericht Berlin

Az.: 15 O 203/23



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

GT Agentur für Empfehlungsmarketing GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Patrik Schieweck, Mittelweg 144, 20148 Hamburg

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Daniel Sebastian**, Storkower Straße 158, 10407 Berlin, Gz.: 2023-UG-GT-0316

gegen

Ilyas W [REDACTED] Karlsruhe

handelnd unter "[REDACTED]"

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kleiner & Kieckhäfer**, Fliederweg 1, 76297 Stutensee, Gz.: 23/00070 HK

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.09.2023 für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 12. April 2023 wird bestätigt.
2. Der Antragsgegner hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Antragsstellerin betreibt einen Firmen-Index, um Kunden einen Werbe- und Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Ihr Geschäftsführer schuf ein Logo „Global-Trust“ und eine Urkunde („TOP ...“), das dieses Logo enthält, beides wie unten abgebildet. Die ausschließlichen Nutzungsrechte daran übertrug er der Antragstellerin.

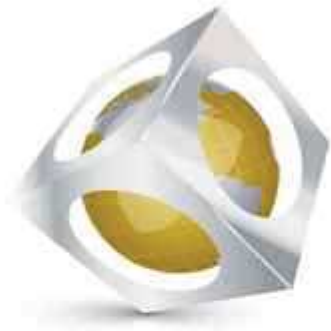
Mit Schreiben vom 31. Januar 2023 übersandte die Antragstellerin dem Antragsgegner die (auf diesen personalisierte) Urkunde und das Logo mit dem Angebot, diese geschäftlich und insbesondere gewerblich im Internet zu benutzen, wies allerdings darauf hin, dass dies einen kostenpflichtigen Vertrag voraussetze. Zu einem solchen Vertrag kam es nicht. Gleichwohl wurde die Urkunde am 21. Februar 2023 auf dem Instagramauftritt eines Friseursalons (instagram.com/██████████/.), in dem der Antragsgegner zumindest angestellt ist, genutzt.

Nachdem die Antragstellerin den Antragsgegner zweimal erfolglos angeschrieben hatte, ließ sie ihn mit Schreiben vom 8. März 2023 anwaltlich abmahnen. Daraufhin meldete sich der Antragsgegner und machte geltend, nur Angestellter zu sein und keine Verantwortung zu tragen.

Die Antragsstellerin behauptet, der Antragsgegner betreibe einen Friseursalon unter der Firma „██████████“, einen diesbezüglichen Werbeauftritt bei Instagram und sei im Impressum der Internetseiten ██████████ (auf die das Instagramprofil unstreitig verweist, S. 2 des Widerspruchs) mit „Ilyas D. ██████“ als Geschäftsführer benannt (Anl. AST 11 und 12, Bl. 29a dA).

Die Kammer hat es dem Antragsgegner unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel antragsgemäß untersagt,

- a) über das Internet das Siegel



Global-Trust
Deutschlands großer Firmen-Index

und die Urkunde

Dagegen hat der Antragsgegner Widerspruch eingelegt.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 12. April 2023 zu bestätigen.

Der Antragsgegner beantragt,

unter Aufhebung der einstweiligen Verfügung den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Er behauptet, im Impressum der Internetseiten stehe „G. [REDACTED]“. Er habe den Betrieb vor Jahren geführt, im Jahr 2019 sein Gewerbe jedoch abgemeldet (im Schriftsatz vom 24.7.2023: „gar nicht betrieben..., sondern an- und dann doch wieder abgemeldet“), sei mittlerweile nur noch Angestellter und habe insbesondere nicht die Urkunde hochgeladen. Darauf habe er die Antragstellerin auch hingewiesen, weshalb es rechtsmissbräuchlich sei, wenn sie ihn trotzdem in Anspruch nehme. Sie hätte vielmehr nachforschen müssen, etwa anhand einer Gewerbeauskunft.

Entscheidungsgründe

Die Beschlussverfügung vom 12. April 2023 ist auch angesichts des Widerspruchs zu Recht ergangen (§§ 936, 925 Abs. 1 ZPO).

Bereits in den Gründen der Beschlussverfügung hat die Kammer ausgeführt, warum der Antragstellerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zusteht und auch im Verfügungsverfahren geltend gemacht werden kann; darauf wird verwiesen.

Der Anspruch richtet sich aber insbesondere auch zu Recht gegen den Antragsgegner:

1. Die Benennung als Anbieter im Impressum eines Onlineangebots spricht indiziell dafür, dass dieser auch wirtschaftlicher Träger und damit zivilrechtlich Unterlassungspflichtiger ist (OLG Dresden MMR 2019, 322 mwN). Vorliegend hat das Gericht davon auszugehen, dass das Impressum der Internetseiten, auf die der verfahrensgegenständliche Instagramauftritt unstreitig verwies, jedenfalls im Zeitpunkt der Rechtsverletzung den Antragsgegner als Geschäftsführer aufgeführt hatte.

Unter „[REDACTED]“ war am 5. April 2023 „Ilyas D [REDACTED]“ als Geschäftsführer benannt.

Dies folgt aus den Anlagen AST 11 und 12 (Bl. 29a dA), hat auch die Mitarbeiterin des Vertreters der Antragstellerin eidesstattlich versichert (Anl. AST 13) und hat schließlich die Vorführung des Videos im Termin belegt. Dabei schadet es nicht, dass sich der Verstoß bereits am 21. Februar 2023 (also Wochen vor der Feststellung des Impressums) ereignet haben soll, da der Antragsgegner nicht geltend gemacht hat, dass es zwischenzeitlich zu einer Änderung gekommen sei. Darauf hat das Gericht hingewiesen (E-Mail vom 1. September 2023, Bl. 55 dA).

Dieser Glaubhaftmachung ist der Antragsgegner nicht überzeugend entgegengetreten. Zwar mag es sein, dass am 8. Mai 2023 ein „G. [REDACTED]“ im Impressum genannt war (Anl. B3). Es liegt aber nahe, dass dies auf Änderungen in Reaktion auf die Abmahnung vom 8. März 2023 beruhte. Dafür sprechen die vom Antragsgegner selbst vorgelegten Ausdrücke aus der Waybackmaschine vom 1. Februar und 5. April 2023 (Anl. B8 und B9; bei Letzterem ist allerdings wohl vom 26. März die Rede), die – übrigens entgegen den gesetzlichen Vorschriften – überhaupt keine natürliche Person im Impressum ausweist, also insbesondere keinen „G. [REDACTED]“. Hinzu kommt noch, dass der Ausdruck vom 1. Februar 2023 als E-Mail-Adresse d[REDACTED]@gmail.com nennt, was an den Antragsgegner denken lässt, nicht aber eben an „G. [REDACTED]“. Dass sich im zweiten Ausdruck (vom 5.4.2023) diese E-Mail-Adresse nicht mehr wiederfindet, rundet das Bild ab, wonach der Antragsgegner nach Erhalt der Abmahnung versucht haben dürfte, seine Verantwortlichkeit zu verwischen. Ob dies tatsächlich so war, kann allerdings dahinstehen, da die soeben genannten Zweifel am Vortrag des Antragsgegners die (oben geschilderte) Glaubhaftmachung der Antragstellerin jedenfalls nicht hinreichend in Frage stellen können.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Beschluss der Kammer vom 19. Juni 2023, dort unter A.II. (Bl. 32 dA), und auf die E-Mail vom 1. September 2023 (Bl. 55 dA) verwiesen.

2. Auch die weiteren Umstände sprechen nicht durchgreifend gegen eine Verantwortlichkeit des Antragsgegners.

Auch wenn sein Name Ilyas D[REDACTED] unstreitig lautet, mag er sich im Impressum ohne Weiteres nur mit D[REDACTED] bezeichnet haben, etwa um abzukürzen. Anders könnte der Fall zwar liegen, wenn neben dem Antragsgegner in dem Friseursalon eine weitere Person mit dem Namen Ilyas D[REDACTED] tätig gewesen wäre. Das ist aber weder vorgetragen noch ersichtlich. Aus der angeblichen Verbreitung des Namens D[REDACTED] folgt dies jedenfalls nicht ohne Weiteres.

Die Gewerbeanmeldung schließlich mag etwas über die formelle Betriebsinhaberschaft besagen, ebenso eine Auskunft der Handwerkskammer. Beides betrifft aber nicht die Verantwortlichkeit für den Internetauftritt. Allein darum geht es hier aber, da dort die Rechtsverletzung erfolgte.

Die prozessuale Nebenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 ZPO.

Dr. [REDACTED]
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 27.09.2023

[REDACTED] JSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 05.10.2023

[REDACTED] JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle